

Dringlichkeits-**Antrag Nr.:** 10.1**Betr.:** § 50 Nrn. 1. und 2. DFB-Spielordnung**Antragsteller:** DFB-Präsidium**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 50 Nrn. 1. und 2. DFB-Spielordnung zu ergänzen:

§ 50

Spielplangestaltung und Austragungsorte

1. Die Spieltage der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und im DFB-Vereinspokal werden unter Beachtung der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und nach den von den jeweiligen Spielleitern auf der Grundlage des Rahmenterminkalenders ausgearbeiteten Spielplänen festgelegt. Bei diesen Spielen kann der DFB-Spielausschuss bzw. der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball Ausnahmen – insbesondere zum Vollzug von Verträgen mit Dritten – genehmigen.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021

Bei den Ansetzungen des Spielleiters ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der Spielleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminkalender und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidungen des Spielleiters sind endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

[...]

2. Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und DFB-Pokalspiele sind auf der vom gastgebenden Verein bzw. Tochtergesellschaft gemeldeten Platzanlage auszutragen. Über Ausnahmen entscheidet der DFB-Spielausschuss bzw. DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

Weitergehende Ausnahmen für einen Wechsel der Platzanlage am Sitz des Vereins oder darüber hinaus sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aus übergeordnetem Interesse möglich. Der DFB-Spielausschuss bzw. der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball entscheiden.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021

Ausnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze sind in den Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen

*am Sitz des Heimvereins oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, möglich oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können andere als im Zulassungsverfahren gemeldete Spielstätten genutzt werden; von den im Zulassungsverfahren geforderten Voraussetzungen kann in diesem Fall in Abstimmung mit der DFB-Zentralverwaltung abgewichen werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen. **Es kann auch ein Tausch des Heimrechts festgelegt werden.** Zuständig für die Entscheidung ist abweichend von den vorstehenden Absätzen der Spielleiter der jeweiligen Spielklasse. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 24 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.*

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

Begründung:

Der DFB-Bundestag wird mit diesem Antrag – über die bereits vom DFB-Vorstand beschlossene und mit dem Genehmigungsantrag Nr. 17a vorliegende Ergänzung von § 50 Nr. 2. DFB-Spielordnung hinaus – gebeten, weitere Flexibilisierungsmöglichkeiten zur Sicherstellung des Spielbetriebs unter den aktuellen Rahmenbedingungen der Covid-19-Pandemie zu beschließen.

So soll mit der Ergänzung von § 50 Nr. 1. DFB-Spielordnung insbesondere klar statuarisch verankert werden, dass bei den Ansetzungen des Spielleiters auch in zeitlicher Hinsicht das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes vorrangig ist. In der aktuellen Covid-19-Krise ist das Interesse an der effektiven Durchführung eines Wettbewerbs vorrangig gegenüber Interessen Einzelner. Es dient dem übergeordneten Ziel, den Spielbetrieb überhaupt zu sichern und durchzuführen.

Die Ergänzung in § 50 Nr. 2. DFB-Spielordnung, wonach von dem Spielleiter auch ein Tausch des Heimrechts festgelegt werden kann, wurde bereits in § 14 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung aufgenommen und soll nun zusätzlich noch in § 50 Nr. 2. der DFB-Spielordnung verankert werden.